

2020/237 0.04.05.03 Postulat

**Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon", Beantwortung
(Parlamentsgeschäft 20.03.12)**

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Ressort Hochbau + Planung
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Bereichsleiterin Baubewilligungen
 - Stadtplanung

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" zur Beantwortung an das Parlament.

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Kündig (Grüne) und 7 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 28. September 2020 begründet worden:

Wir laden den Stadtrat ein:

1. Die neuen Bestimmungen «Besondere Bauverordnung I» (BBV I) des Kantons Zürich umzusetzen.
2. Zur Einschränkung der Lichtemissionen ein Reglement oder eine Verordnung zu erlassen.
3. Zu erlassen dass:
 - a. Eine Nachtschaltung der Fassadenbeleuchtungen, Reklame- und Schaufensterbeleuchtung verbindlich einzuführen ist.
 - b. Dass zwischen 22:00 – 6:00 Uhr alle nicht der Sicherheit dienenden Beleuchtungsvorrichtungen auszuschalten sind. (Sia-Norm)
 - c. Weihnachtsbeleuchtungen nur für die Adventszeit (ab Ende November bis zum 6. Januar) betrieben werden sollen.
4. Mittels einer Informationsbroschüre die privaten Haushalte sowie alle Gewerbe- und Industriebetriebe zu informieren und eine Empfehlung zur Verminderung der Lichtemissionen abzugeben.
5. Die Stadelgebäude auf unnötigen Lichtemissionen zu überprüfen und wo nötig zu sanieren. Die zu tätigen Lichtsanierungen sind in einem Bericht dem Parlament zugänglich zu machen.

Begründung:

Im Juli 2019 hat der Regierungsrat Änderungen an der Besonderen Bauverordnung I (BBVI) vorgenommen. Gemäss § 19 d 1 – 3 sind neu die Gemeinden zuständig für die Vermeidung von Lichtemissionen.

Das Umweltschutzgesetz Art. 11 Abs.2 verlangt, dass Lichtemissionen vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen seien, als dies technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich ist.

Gemäss Umweltbericht des Kantons Zürich hat die Lichtverschmutzung im ganzen Kanton stark zugenommen.

Auch in Wetzikon ist die Lichtverschmutzung erheblich. Wetzikon verfügt noch über kein Reglement zur Vermeidung von Lichtverschmutzung oder Minderung von Lichtemissionen.

Die Lichtkarte aufgrund von Satellitendaten (VIIRS) des Kantons zeigt, dass Wetzikon zu den betroffenen Städten mit starker Lichtverschmutzung zählt.

Reklame- und Werbetafeln, wie auch Strassenlampen, leuchten teilweise die ganze Nacht, verbrauchen Energie, belasten die Umwelt und können die Nachtruhe der Menschen stören.

Die Beleuchtung von Kirchen oder die Beleuchtung von Bäumen oder einer Baumallee (wie z.B. bei der Suva) sind eine unnötige Lichtverschmutzung, die es zu vermeiden gilt. Einige Beleuchtungskörper werden von unten gegen den Himmel gerichtet und verursachen damit eine starke Lichtemission.

Beleuchtungen sind gemäss Sia-Norm 491 umzusetzen und die Sia-Norm 491 in der BZO als verbindlich aufzunehmen. Der Stadtrat ist in der Pflicht, er muss die Massnahmen an der Quelle begrenzen.

2019 wurden 32 Leuchtreklamen in Wetzikon bewilligt. Jährlich nimmt die Erhellung der Nacht und somit die Lichtverschmutzung zu. Mit einer reduzierten Beleuchtungszeit kann auch der Elektrizitätsverbrauch gesenkt werden. Dadurch wird die Webewirksamkeit der Leuchtreklamen kaum vermindert, da die Frequenzen auf Straßen und im ÖV zu dieser Zeit stark vermindert sind.

Die energiepolitischen Ziele 2025 der Stadt Wetzikon fordern eine Reduktion des Stromverbrauchs von 10% pro EinwohnerIn. Eine Nachtabschaltung von 22:00 – 6:00 Uhr ist eine einfache Massnahme, um eine Stromreduktion zu erreichen und damit dem gesetzten Energiesparziel näher zu kommen. Zudem wird durch den geringeren Stromverbrauch auch Geld gespart.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen sind bekannt. Künstliches Licht macht die Nacht zum Tage. Dies wirkt sich negativ auf die Menschen, die Natur, das gesamte Ökosystem und die Tierwelt aus. Besonders nachtaktive Tiere leiden unter dieser Lichtbelastung. Künstliche Leuchtkörper, wie Strassenleuchten und Reklametafeln, ziehen Insekten und nachtaktive Tiere an.

Studien belegen, dass die Lichtverschmutzung jährlich um zwei Prozent zunimmt, sowohl bezogen auf die Lichtstärke wie auch auf die beleuchteten Flächen.

Selbst LED-Beleuchtungen werden allgemein als helles und grelles Licht wahrgenommen.

Die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist eine gesetzliche Vorgabe, die es auch in Wetzikon zu erfüllen gilt.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Kommunale Verordnung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, aufgrund der im Juli 2019 vom Regierungsrat beschlossenen Ergänzung der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) eine kommunale Verordnung (Reglement) zur Vermeidung von Lichtverschmutzung oder zur Minderung von Lichtemissionen zu erlassen. Bei dieser Forderung wird verkannt, dass der Regierungsrat im Zuge der Änderungen der BBV I keine neuen Anforderungen oder gesetzliche Bestimmungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen festgelegt hat. Vielmehr wurde in Übereinstimmung mit der bisherigen Vollzugspraxis im kantonalen Recht eine gesetzliche Regelung zur Aufteilung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Gemeinden und Kanton geschaffen. Damit im Kanton ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist, wurde die Norm SIA

491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» für beachtlich erklärt. Zudem wurde das AWEL beauftragt, zur Unterstützung der Gemeinden entsprechende Vollzugsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Diesem Auftrag ist die Baudirektion mit dem erstellten Merkblatt «Lichtverschmutzung vermeiden» sowie der «5-Punkte – Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung» bereits nachgekommen.

Die Vermeidung von lästigen oder schädlichen Lichtemissionen ist bereits im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) geregelt. Würden weitergehende kommunale Bestimmungen erlassen, würde dies dem angestrebten einheitlichen Vollzug entgegenwirken.

Bei der Bewilligung von beleuchteten Reklameanlagen wird den Bestimmungen des USG bereits heute umfassend Rechnung getragen. Als Hilfsmittel dienen die vorstehend erwähnten Vollzugsgrundlagen der Baudirektion. So wird in den Baubewilligungen gestützt auf Art. 11 USG verlangt, dass Lichtemissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge mit Massnahmen an der Quelle soweit zu begrenzen sind, als dies technische und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zudem wird je nach Bauzone spezifisch verlangt, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

Bauzone	maximale Leuchtdichte (Candela pro Quadratmeter)	Abschaltzeiten
Zentrums- und Kernzonen	500 cd/m ²	zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr
Wohnzonen mit Gewerbe- erleichterung	300 cd/m ²	zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr
Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten	100 cd/m ²	zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr

Bezüglich der verlangten Regelungen zu Weihnachtsbeleuchtungen ist zu vermerken, dass Weihnachtsbeleuchtungen (auch aussergewöhnlich grosse und helle) nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen (Urteil des Bundesgerichts 1 A.202/2006 vom 10. September 2007). Nicht desto trotz haben auch diese Beleuchtungen den Anforderungen gemäss Art. 11 USG zu genügen.

Informationsbroschüre für privaten Haushalte und alle Gewerbe- und Industriebetriebe

Lichtverschmutzung ist ein allgegenwärtiges Thema, welches der Bevölkerung weitgehend bekannt ist. Mit dem Merkblatt «Lichtverschmutzung vermeiden» ist die Baudirektion dem Ansinnen einer Informationsbroschüre bereits nachgekommen und hat darin gestützt auf die Norm SIA 491 die Grundsätze für die Planung und den Betrieb von Beleuchtungen dargelegt. Eine weitere Sensibilisierung der Bevölkerung mittels einer zusätzlichen kommunalen Informationsbroschüre erscheint somit wenig erfolgversprechend.

Überprüfung und Sanierung von unnötigen Lichtemissionen bei den stadt eigenen Gebäuden

Bereits heute wird beim Bau neuer und bei der Umgestaltung bestehender stadteigener Bauten und Anlagen darauf geachtet, dass unnötiges Kunstlicht vermieden werden kann. Solche Massnahmen zur Betriebsoptimierung stellen mitunter auch eine Zielsetzung des Massnahmenplans Energie der Stadt Wetzikon (Massnahme S2.B) dar. Mit dem Bericht zum Energiecontrolling wird das Parlament jährlich über den Stand der energiepolitischen Ziele und die Umsetzung der einzelnen Massnahmen informiert.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es weder erforderlich noch zweckmässig erscheint, weitergehende kommunale Bestimmungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung oder zur Minderung von Lichtemissionen zu erlassen. Ebenso erscheint eine kommunale Informationsbroschüre zur Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Lichtverschmutzung wenig erfolgversprechend. Letztendlich stellt auch die geforderte Überprüfung und Sanierung von unnötigen Lichtemissionen bei den stadteigenen Gebäuden eine bereits festgelegte Zielsetzung des Massnahmenplans Energie, sodass der Stadtrat dem Parlament empfiehlt, das Postulat nicht zu überweisen.

Akten

- Beschluss des Regierungsrates RRB 696/2019 vom 10. Juli 2019 - Änderung der BBV I
- Merkblatt "Lichtverschmutzung vermeiden" der Baudirektion Kanton Zürich (AWEL/ALN)
- 5-Punkte - Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin